

Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei Pflegebedarf von nahestehenden Personen:

Abwesenheit zur Pflege durch	Wann?	Für wen?	Beamte, KV,VB	Recht?	Wie lang?	Achtung:	Arbeitspflicht?	Entgeltfortzahlung?
Sonderurlaub	Bei lebensgefährliche/r Erkrankung o. Unfall	von Elternteilen, Lebensgefährte, eigenes (Wahl-, Pflege- o. Stief-) Kind, Ehepartner	ja	ja	max. 3 Tage	Pflegefreistellung vorher oder nachher möglich!	nein	ja
	zur notwendigen Pflege	von nahen Angehörigen, die nicht im gleichen Haushalt leben oder von chronisch erkrankten oder behinderten Kindern für die keine Pflegefreistellung gewährt werden kann			max. 5 Tage			
Pflegefreistellung (Krankenpflegefreistellung)	zur notwendigen Pflege	eines erkrankten eigenen Kindes eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten nahen Angehörigen** oder Kindes d. Ehegatten/ Ehefrau/ LebensgefährtlIn	ja	ja	insgesamt max. 1 Woche pro Jahr (=Wo/J)		nein	ja
(Betreuungsfreistellung)	zur Betreuung d. Kindes/ Kinder bei Krankheit der Betreuungsperson	bei eigenen oder im gemeinsamen Haushalt lebenden Kindern						
(Begleitungsfreistellung)	zur Begleitung bei stationärem Aufenthalt	eigenes Kindes unter 10 Jahren (des/der Ehefrau/ Ehegatten/ LebensgefährtlIn im gem. Haushalt)						
(Krankenpflegefreistellung)	zur notwendigen Pflege	eines erkrankten, bis zu 12 Jahre alten Kindes	ja	ja	Nach Konsum der 1. Woche: max. 1 weitere Wo/J		nein	ja
Urlaub	zur notwendigen Pflege	von nahen Angehörigen**	ja	ja	Restanspruch	Nach Konsum der Pflegefreistellung	nein	ja
Familienhospizkarenz	zur Begleitung / Betreuung	sterbender naher Angehöriger*	ja	ja	max. 3 Monate bei Bedarf Möglichkeit der Verlängerung um max. 3 Monate	Auch Änderung der Lage der Arbeitszeit. Kündigungs- und Entlassungsschutz ab Bekanntgabe bis vier Wochen nach Ende Vorzeitige Rückkehr in best. Fällen nach 2Wochen möglich!	Ja bei Änderung der AZ	Ja bei Änderung der Lage der AZ
		von im gleichen Haushalt lebenden schwerst erkrankten Kindern			max. 5 Monate; bei Bedarf Möglichkeit der Verlängerung um 4 Monate		Nein bei Karenz	Nein bei Karenz, aber Hospizkarenzgeld
Familienhospizteilzeit		(Siehe Familienhospizkarenz)			(siehe oben)		aliquot	Aliquot aber Hospizteilzeitgeld
Pflegekarenz	Pflege/Betreuung UND Organisation von Pflege/Betreuung	für nahe Angehörige* mit zumindest Pflegegeldstufe 3, bei Demenzerkrankten oder Minderjährigen: ab Stufe 1	Ja (ab 3 Monate DV)	Ja, bei Beamten und VB	1- 3 Monate; Bei Erhöhung der Pflegegeldstufe: zusätzlich 1-3 Monate	nicht weniger als 10 Wochenstunden	nein	Nein aber Pflegekarenzgeld;
Pflegezeit				nein			aliquot	Aliquot zusätzl. Pflegezeitgeld

nahe Angehörige* i.S.d. Pflegekarenz/-teilzeit, Hospizkarenz/-teilzeit:

Als nahe Angehörige gelten Ehegatten und deren Kinder, Eltern, Großeltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, Kinder, (Ur-) Enkelkinder, Stiefkinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Lebensgefährtem und deren Kinder, eingetragene Partner und deren Kinder sowie Geschwister, Schwiegereltern und Schwiegerkinder. Ein gemeinsamer Haushalt mit dem nahen Angehörigen ist nicht erforderlich.

nahe Angehörige** i.S.d. Pflegefreistellung:

Als nahe Angehörige gelten im gemeinsamen Haushalt lebende in gerader Linie Verwandte (z.B. Kinder, Enkelkinder, Eltern, Großeltern), Wahl- und Pflegekinder, Ehegatten/ eingetragene PartnerInnen sowie LebensgefährtlInnen und jeweils deren leibliche Kinder sowie (unabhängig vom gemeinsamen Haushalt) eigene Kinder.